

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

13. Jahrgang

Ausgabe 9/2016

Rhede, 02.08.2016

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
01.08.2016	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß)	3
01.08.2016	Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Rhede G 23“ (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede) Hier: Satzungsbeschluss	5

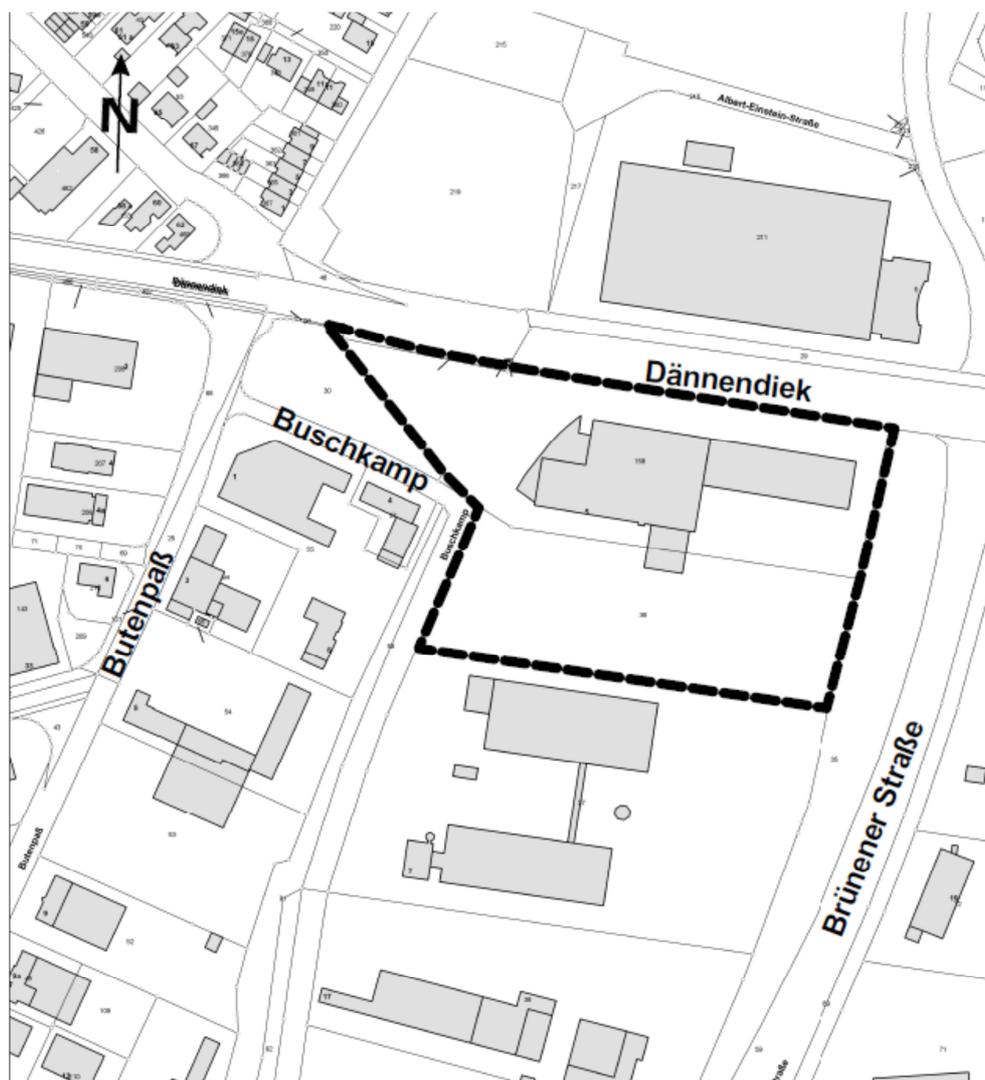
weitere Inhalte siehe Seite 2

- 01.08.2016** **Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Rhede G 8, 5. Änderung“ (Bereich Wochteresch) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**
Hier: Satzungsbeschluss **8**
- 01.08.2016** **Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“ (Bereich südöstlich der Gronauer Straße, nordwestlich des Bürgerparks und nördlich des Schulzentrums)**
Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“ **11**
- 01.08.2016** **Bekanntmachung des Beschlusses über die 10. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Rhede B 1“ (Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**
Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung **14**

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 49. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede
(Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße
und östlich des Butenpaß)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 08.06.2016, AZ.: 35.02.01.100-012/2016.0001.3/16, genehmigt.



Abgrenzung der Geltungsbereiche der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Rhede, Flur 113 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß) wirksam.

Rhede, 01.08.2016

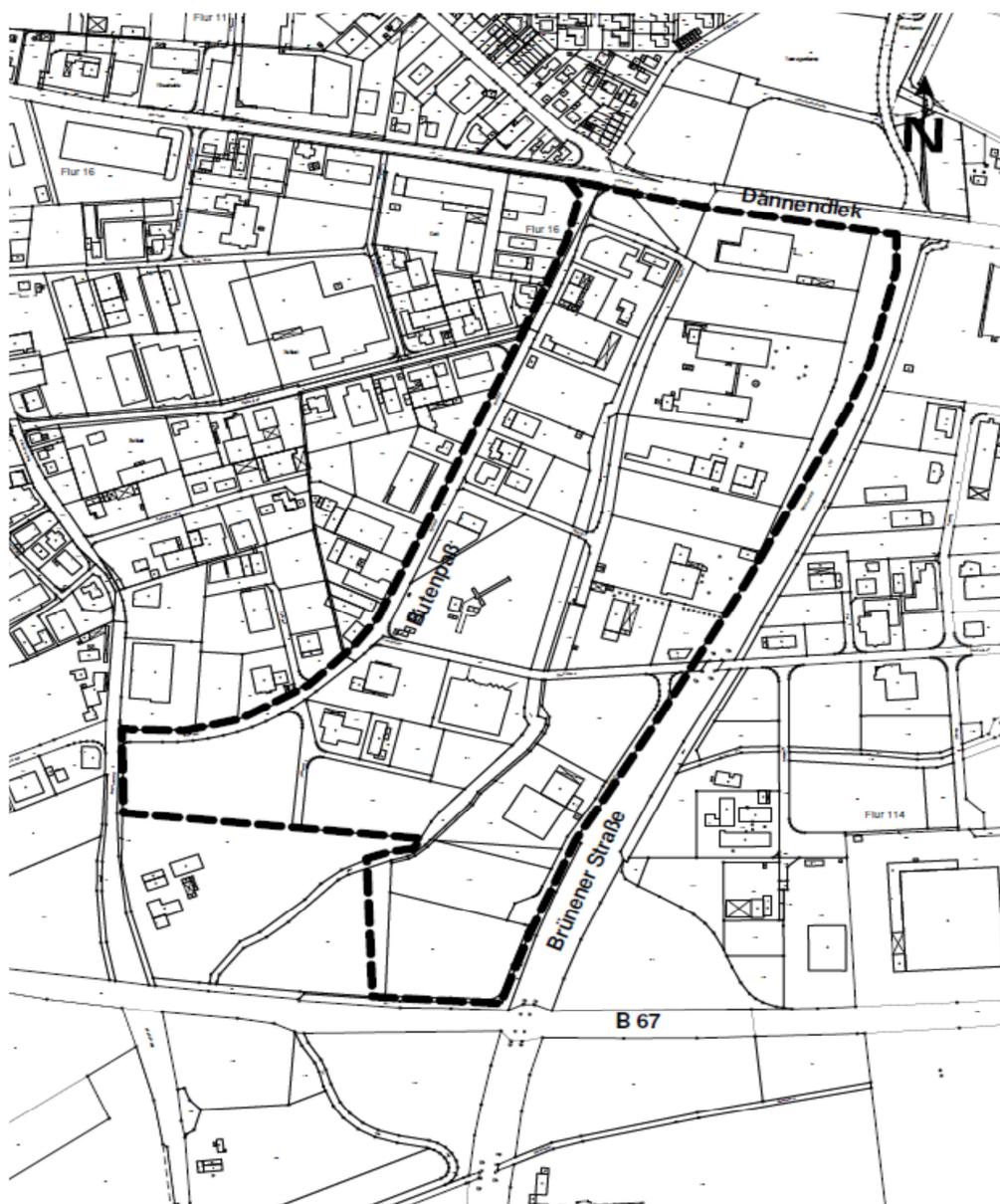
In Vertretung

Hubert Wewering
Beigeordneter

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rhede G 23“
(Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße
und östlich des Butenpaß in Rhede)

Hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 23“ (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Rhede G 23“, Gemarkung Rhede, Flur 113 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 23" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 23“ (Bereich südlich des Dännendiek, westlich der Brünener Straße und östlich des Butenpaß in Rhede) in Kraft.

Rhede, 01.08.2016

In Vertretung

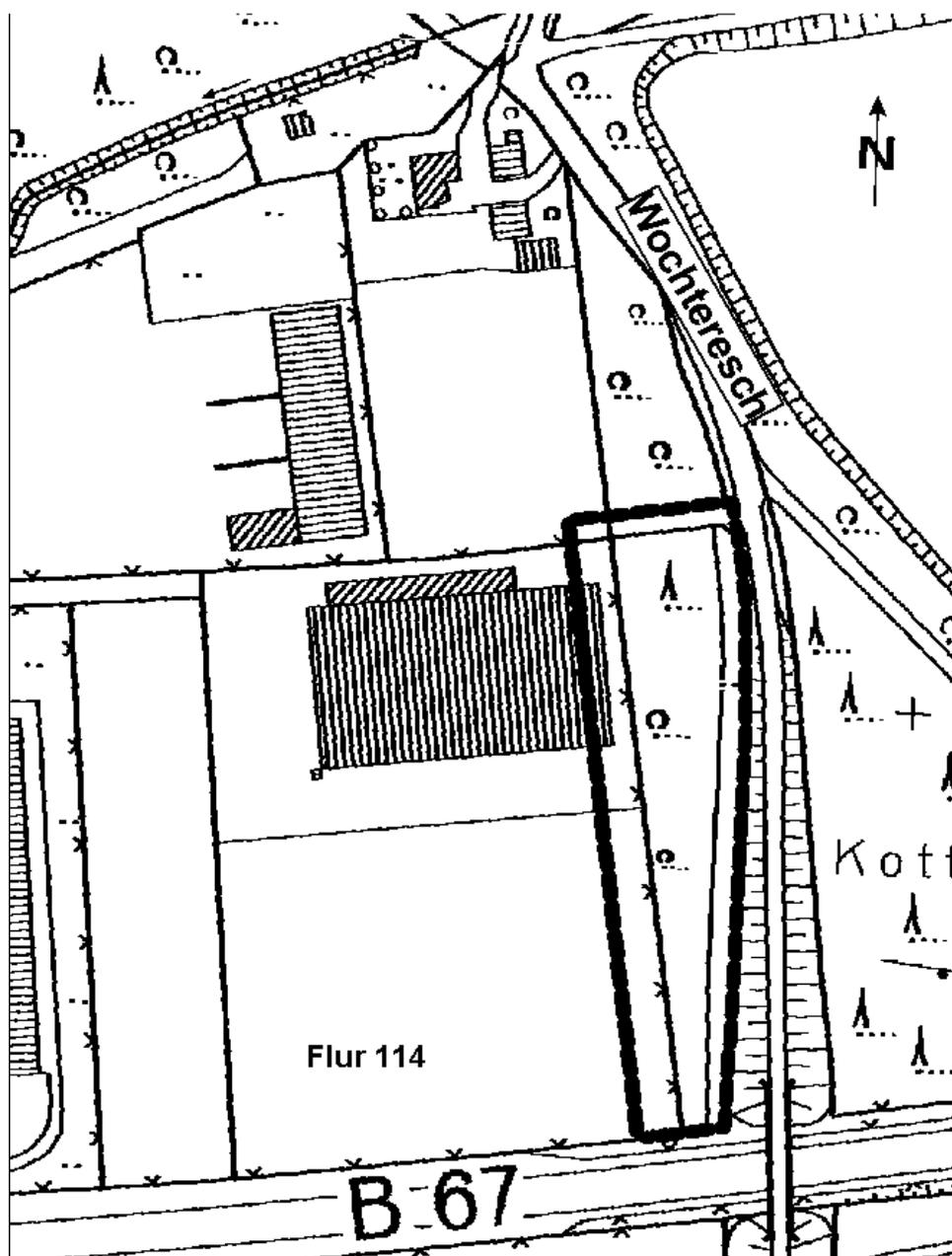
Hubert Wewering
Beigeordneter

**Bekanntmachung
des Beschlusses über den Bebauungsplan
„Rhede G 8, 5. Änderung“ (Bereich Wochteresch)
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

Hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 8, 5. Änderung (Bereich Wochteresch) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



Auszug aus der deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 5. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 114 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Rhede G 8, 5. Änderung (Bereich Wochteresch) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 8, 5. Änderung (Bereich Wochteresch) in Kraft.

Rhede, 01.08.2016

In Vertretung
Hubert Wewering

Beigeordneter

Bekanntmachung
über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“
(Bereich südöstlich der Gronauer Straße, nordwestlich des
Bürgerparks und nördlich des Schulzentrums)

Hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Aufhebung des
Bebauungsplanes „Rhede BW 6“

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung der **Aufhebung des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“** (Bereich südöstlich der Gronauer Straße, nordwestlich des Bürgerparks und nördlich des Schulzentrums) beschlossen. Der Bebauungsplan soll aufgehoben werden, weil die dort festgesetzten Nutzungen (Grün- und Sportfläche sowie dazugehörige Verkehrs- Parkplatzflächen und eine überbaubare Fläche für ein Umkleidegebäude) nicht mehr realisiert werden sollen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll die betreffende Fläche planungsrechtlich wieder dem Außenbereich zugeordnet werden. Hierdurch wird eine Einbeziehung der Fläche in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“ ermöglicht, der derzeit vom Kreis Borken aufgestellt wird. Teile der Fläche könnten über Maßnahmen der Landschaftsplanung als Bestandteil des Projektes „Bürgerpark Pastorsbusch“ neu gestaltet werden, so dass eine Grünachse von der Innenstadt über den Bürgerpark Pastorsbusch bis in den Freiraum hinein entstehen könnte.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“;
Gemarkung Rhede, Flur 3 und 4; Auszug aus der Deutschen Grundkarte
(unmaßstäblich)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BW 6“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u. a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz und Kultur und Sachgüter) erfolgt in der Zeit vom

10.08.2016 bis einschließlich 12.09.2016
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanaufhebung schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Rhede, 01.08.2016

In Vertretung

Hubert Wewering
Beigeordneter

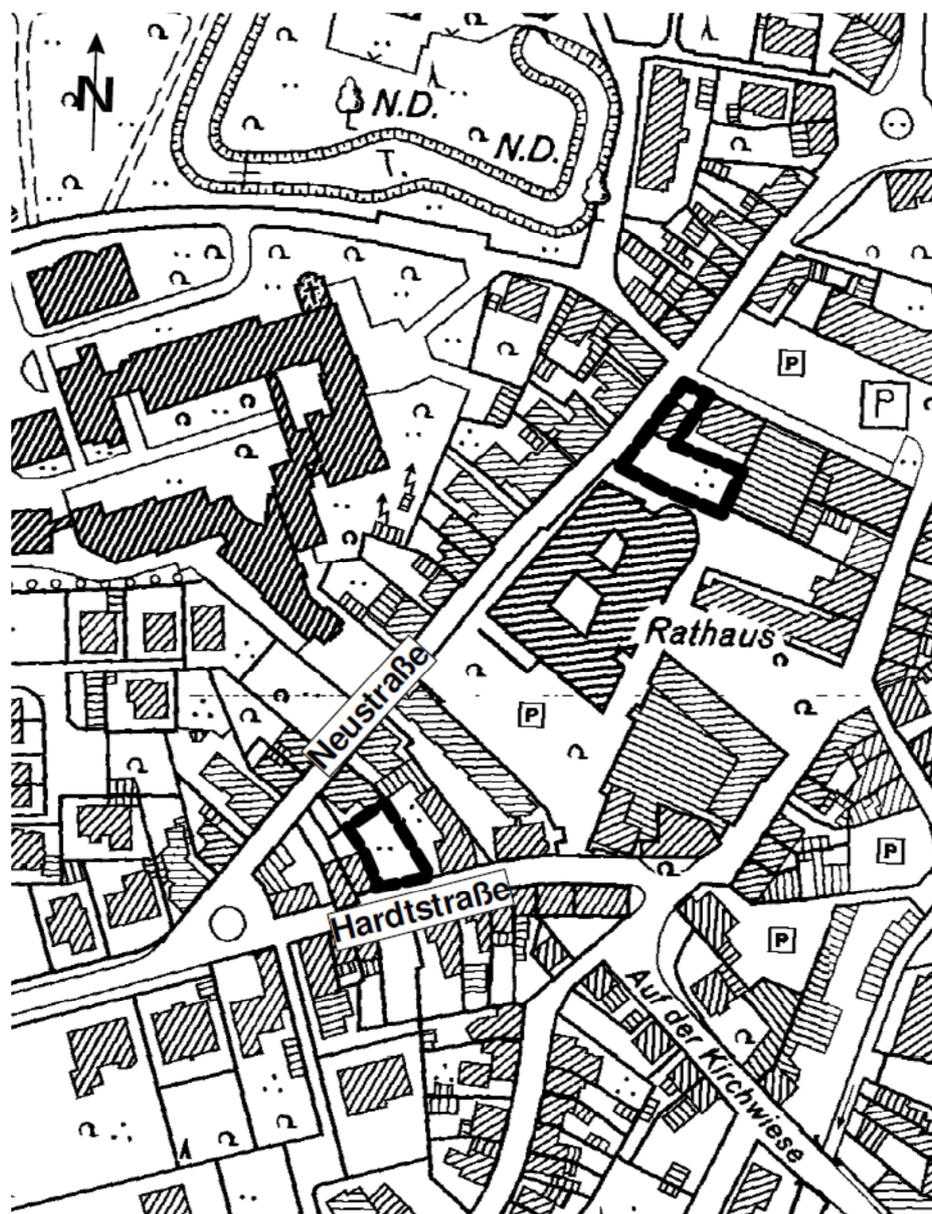
**Bekanntmachung
des Beschlusses über die 10. Änderung des
Bebauungsplanentwurfes „Rhede B 1“
(Teilbereich Neustraße / Geutingshof und Teilbereich Hardtstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

**Hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Bebauungsplanänderung**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 gemäß § 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes und zugleich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede, B 1 10. Änderung“ (Bereich Neustraße / Geutingshof“ und „Hardtstraße“) bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Geschäftsstellengebäudes der Volksbank Rhede eG am Gildekamp sowie für die Errichtung einer Stellplatzanlage an der Hardtstraße zu schaffen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung der Änderungsbereiche,
Gemarkung Rhede, Flur 8 – unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede, B 1 10. Änderung“ (Bereich Neustraße / Geutingshof“ und „Hardtstraße“) einschließlich der Begründung und den folgenden Gutachten,

- Schallimmissionsprognose zur geplanten Stellplatzanlage an der Hardtstraße,
- artenschutzrechtliche Prüfung im Bereich der geplanten Stellplatzanlage (Untersuchte Arten: Große Bartfledermaus, diverse Vogelarten und die Kreuzkröte)

erfolgt in der Zeit vom

10.08.2016 bis einschließlich 12.09.2016
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Rhede, 01.08.2016

In Vertretung

Hubert Wewering
Beigeordneter